

Arbeitshilfe Wahlen des Schulsanitätsdienstes (SSD)

Seite 1/2

1. Wer wird gewählt?

SSD-Leiter*in und bis zu zwei Stellvertreter*innen.

2. Wann wird gewählt?

Die Wahlen sollten einmal im Jahr stattfinden, möglichst zu Beginn des Schuljahres.

3. Amtsdauer

Alle gewählten Funktionen werden für ein Jahr gewählt. Tritt ein Mitglied der SSD-Leitung während der Amtszeit zurück, kann auf der nächsten SSD-Versammlung eine Nachwahl stattfinden.

4. Nachwahl

Wenn eine Position bei einer Wahl nicht besetzt werden konnte, sollte eine Nachwahl auf der nächsten SSD-Versammlung angestrebt werden. Die Wahl muss zwei Wochen vor der Versammlung durch eine Mitteilung (z.B. Mail, Aushang) bekannt gegeben werden.

5. Einladung zur Wahl

Viermal jährlich, also zweimal im Schulhalbjahr, sollte eine SSD-Versammlung stattfinden. Wenn Wahlen stattfinden, sollten diese vorher durch eine Mitteilung angekündigt werden. Zu den Treffen sollten die folgenden Personen eingeladen werden:

- alle Schüler*innen des SSD
- die für den SSD verantwortliche Lehrkraft
- der*die verantwortliche JGL
- die zuständige Jugendleitung

6. Beschlussfähigkeit

Alle Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die Wahl zwei Wochen vorher schriftlich angekündigt worden ist (Brief oder Aushang).

7. Wahlleitung

Die zuständige SSD-Leitung bestimmt eine Wahlleitung, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die ordnungsgemäße Dokumentation auf dem Wahlprotokoll (s. Anlage) verantwortlich ist. Die Wahlleitung kann nur von einer nicht wählbaren Person übernommen werden. Außerdem muss sie sich vor der Wahl von der Stimmberechtigung der anwesenden Personen überzeugen.

Die Funktion der Wahlleitung erfordert eine genaue Kenntnis der Wahlregularien. Dazu gehören insbesondere Wahlrecht, Wählbarkeit und diese Arbeitshilfe.

8. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schüler*innen des jeweiligen Schulsanitätsdienstes der Johanniter-Jugend.

9. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können vor der Versammlung schriftlich oder nach Aufforderung durch den*die Wahlleiter*in in der Versammlung mündlich abgegeben werden.

Ein Mindestalter für die zu wählenden SSD-Leiter*innen und Stellvertreter*innen ist nicht festgelegt. Die Johanniter-Jugend empfiehlt ein Mindestalter von 14 Jahren.

Alle zu wählenden Kandidat*innen müssen Schüler*innen des Schulsanitätsdienstes der Johanniter-Jugend sein und eine abgeschlossene SSD-Grundausbildung haben.

10. Durchführung

Vor der Durchführung des Wahlgangs müssen alle Kandidat*innen ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären. Auf Wunsch der Versammlung kann eine persönliche Vorstellung erfolgen. Eine Personaldiskussion findet nicht statt. Alle Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Es finden zwei Wahlgänge statt:

Im ersten Wahlgang wird der*die SSD-Leiter*in gewählt. Jede*r Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Die Positionen der Stellvertreter*innen werden in einem gemeinsamen Wahlgang besetzt. Jede*r Stimmberechtigte hat in diesem Wahlgang zwei Stimmen. Stimmenhäufung (mehr als eine Stimme für eine Person) ist nicht zulässig. Gewählt sind die Personen, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen. Bei mehreren Kandidat*innen sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Entfällt bei einem Wahlgang, bei dem mehr Kandidat*innen als zu wählende Positionen vorhanden sind, die gleiche Stimmenanzahl auf mehrere Kandidat*innen, so erfolgt unter diesen in einem erneuten Wahlgang eine Stichwahl. Die neu Gewählten müssen die Annahme der Wahl erklären, um die Wahl wirksam werden zu lassen.

11. Wahlergebnisse

Es sollte ein Wahlprotokoll erstellt werden, das der*die Wahlleiter*in nach der Wahl unterschreibt. Die Wahlergebnisse und die Stimmenverteilung der Wahlgänge sollten in das Versammlungsprotokoll aufgenommen werden (§ 8 der Verfahrensordnung der JUH).

Die SSD-Leitung sendet das Versammlungsprotokoll zur Kenntnis an die zuständige Jugendleitung, den*die SSD-Koordinator*in und die Schulleitung.